

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 22 – Juli 2008

Hoffen auf den EuGH

- Ein möglicher Lichtblick durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken -

Es bedarf keiner besonderen prophetischen Gabe für die Prognose, dass die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) und deren Umsetzung den Rechtsanwendern im Bereich des Marketings noch manches Kopfzerbrechen bereiten wird; und das wahrscheinlich weit mehr als bisher angenommen. Vor diesem eher düsteren Zukunftsbild fällt Gegenläufiges besonders angenehm auf. Insoweit könnte sich ein jüngst ergangener Beschluss des BGH als Lichtblick erweisen.

Da die Umsetzungsfrist der UGP-RL abgelaufen ist, sind - unabhängig davon, dass die Umsetzung durch den am 21.5.2008 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist – die UWG-Vorschriften spätestens seit 17.12.2007 im Sinne der UGP-RL auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die UGP-RL eine Vollharmonisierung bei der Beurteilung der Unzulässigkeit von „Geschäftspraktiken“ anstrebt und insoweit ihre Regelungen einen Maximalschutz darstellen.

Eine der ersten Fragen, die sich der Rechtsprechung stellte, ist die der Vereinbarkeit des Verbots des § 4 Nr. 6 UWG, die Teilnahme an Gewinnspielen von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig zu machen (sog. Koppelungsverbot), mit der UGP-RL. Denn diese sieht in einem relativ ausführlichen Katalog von per se verbotenen „Geschäftspraktiken“ ein Koppelungsverbot nicht vor.

Ob die §§ 3, 4 Nr. 6 UWG die Werbung mit Gewinnspielen in einem stärkeren Umfang einschränken als die UGP-RL, ist in der Literatur umstritten.

In diese Diskussion hat nunmehr der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige Erste Zivilsenat des BGH mit Beschluss vom 5.6.2008 (Az. I ZR 4/06) Bewegung gebracht, indem er dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, ob die UGP-RL einer nationalen Regelung wie § 4 Nr. 6 UWG, die unabhängig davon, ob im Einzelfall Verbraucherinteressen beeinträchtigt werden, die Koppelung eines Gewinnspiels mit Waren oder Dienstleistungen verbiete, entgegenstehe.

In seinem Beschluss gibt der BGH zu erkennen, dass er Zweifel an der Vereinbarkeit des Koppelungsverbots mit der UGP-RL hegt. Denn der Katalog von Per-se-Verboten enthalte den Koppelungsfall gerade nicht, obwohl die Frage der Beurteilung gekoppelter Gewinnspiele im Vorfeld des Erlasses der UGP-RL kontrovers diskutiert worden sei und auch der später nicht mehr weiter verfolgte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt zunächst vorgesehen habe, dass Gewinnspiele mit einer Verpflichtung zum Kauf verbunden sein können. Verbiete die UGP-RL die Koppelung aber nicht, könne wegen des von der UGP-RL gesetzten Maximalschutzes § 4 Nr. 6 UWG keine Anwendung mehr finden.

Es wird nun abzuwarten sein, wie der EuGH die Vorlagefrage entscheidet. Sollte er die vom BGH formulierten Bedenken teilen, wäre dies das Ende des Koppelungsverbots im deutschen Wettbewerbsrecht. Die Werbenden dürfte es freuen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.